

**BUBO e.V.**  
**Bildung, Umwelt, Bürgerbeteiligung und Obstwiesenschutz**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet „BUBO e.V.“, im nachfolgenden kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Haarzopf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Eine Anerkennung durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützige und besonders förderungswürdige Einrichtung wird angestrebt.

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung gemeinnütziger Aktivitäten im Natur-, Tier- und Umweltschutz, der Jugendpflege und der Bildungsarbeit.  
Dies geschieht durch Interaktion mit und unter Kindern und Jugendlichen durch Begleitung, Anleitung und Vermittlung von Wissen rund um das Thema Ökologie und Nachhaltigkeit in workshops, Veranstaltungen, Freizeiten und/oder durch Unterstützung anderer Vereine und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen; mit dem Ziel, Spaß und Freude in und im Umgang mit der Natur zu vermitteln und die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens zu fördern.
2. Ziel ist der Erhalt, die ökologische Gestaltung und Nutzung der gepachteten Flächen der Streuobstwiese Gemarkung Fulerum 3349, Flur 005, Flurstück: 00255 sowie, wenn finanziell möglich, Erwerb oder Pacht weiterer für den Natur- und Umweltschutz geeigneter Flächen in Essen und Umgebung.
3. Der Verein setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung einer lebenswerten Umwelt und für die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mittelverwendung**

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge

- b) Veranstaltungen
  - c) Spenden jeglicher Art
  - d) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Bei ihrem Ausscheiden erhalten Mitglieder keine Abfindungen oder sonstigen Vorteile.
  5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt die Regelung des § 10 Abs. 2.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, wird aber erst zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Jahresbeiträge können von jedem Mitglied über den Mindestbeitrag nach Abs. 2 hinaus nach freiem Ermessen bestimmt werden. Sie sind jeweils im Januar des Kalenderjahres bzw. umgehend nach Beitritt fällig.
2. Die Mitgliederversammlung setzt Mindestbeiträge fest.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Verein wird gemeinschaftlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der geschäftsführende Vorstand für die verbleibende Amtszeit Ersatzmitglieder berufen.
6. Der Vorstand ist berechtigt einen Beirat zu benennen, dieser hat beratende Funktion.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Entgegennahme von Rechenschafts- und Haushaltsbericht des Vorstandes;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins;
  - Einwilligung zu Verpflichtungsgeschäften, die einen Wert von 1.000 EUR übersteigen. Dies gilt ausschließlich im Innenverhältnis
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent (20%) der

5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben.
6. Stimmrechtsvollmachten von Mitgliedern, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, sind zulässig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift obliegt einem von der Versammlung gewählten Protokollführer. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Bürgerverein Haarzopf-Fulerum e.V. und den Naturschutzbund (NABU) Essen-Mülheim e.V.

Essen, den 21.02.2020